

Stadt Arnstadt
B III/2003/1326
B IV/2006/0482
B IV/2008/0911
B V/2011/0387

Auf der Grundlage des § 49 Absatz 5 in Verbindung mit den Absatz 1 bis 3 des Thüringer Straßengesetzes vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273) sowie der §§ 19 Absatz 1 und 26 Absatz 2 Ziffer 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) hat der Stadtrat der Stadt Arnstadt in seiner Sitzung am 20.11.2003 unter Beschluss Nr. 2003/1326 wie folgt beschlossen:

Satzung

über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Arnstadt (Straßenreinigungssatzung) Vom 16.01.2004

**bereinigte Fassung unter Berücksichtigung
der 1. Änderungssatzung vom 22.01.2007,
der 2. Änderungssatzung vom 10.03.2009
der 3. Änderungssatzung vom 21.11.2011**

§1 Geltungsbereich

Die Reinigungspflicht nach dieser Satzung umfaßt alle öffentlichen Straßen in den geschlossenen Ortslagen der Stadt Arnstadt einschließlich ihrer Ortsteile Rudisleben, Angelhausen – Oberndorf, Siegelbach, Dosedorf und Espenfeld (§ 49 Absatz 1 des Thüringer Straßengesetzes - ThürStrG).

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Bei der Stadt Arnstadt verbleibt im Sinne der gesetzlichen Regelung des § 49 Absatz 1 ThürStrG nach genauer Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ausschließlich die Reinigungspflicht für die in der nachfolgend aufgeführten Tabelle enthaltenen Straßen/Straßenabschnitte in dem dort genannten Turnus:
(Der Reinigungsturnus entspricht der Anzahl der wöchentlichen Reinigung)

A = überörtliche Straßen B = innerörtliche Straßen C = Fußgängerzone

Straßen/Straßenabschnitte	Verkehrsbedeutung	Reinigungs- turnus/Woche
Alte Feldstraße (alt: Feldstraße)	B	1
Alfred – Ley - Straße	B	1
Am Bahnhof		

v. Thomas-Mann-Straße bis Bahnhofstraße Am Dornheimer Berg	B	1
v. Saalfelder Straße bis Stadtilmer Straße Am Kesselbrunn	B	1
v. Karl-Liebknecht-Straße bis Bertolt-Brecht- Straße	B	1
Am Lützer Feld v. Ichtershäuser Str. bis L 1044	B	1
Am Obertunk v. Obertunk bis Bierweg	B	1
Am Rößchen v. Hainfeld bis Landesstraße 1047	B	1
An der Neuen Kirche v. Ledermarkt bis Erfurter Straße	C	3
An der Weiße v. Rosenstraße bis Turnvater-Jahn-Straße	B	1
An der Weiße v. Turnvater-Jahn-Straße bis Erfurter Straße	C	3
Angelhäuser Straße	B	1
Arnstädter Straße (Rudisleben)	A	1
Auf der Setze (Landesstraße 1046)	A	1
August – Rost – Straße	B	1
August – Broemel – Straße bis Am Lützer Feld	B	1
Bahnhofstraße (L 3004)	A	1
Bertolt-Brecht-Straße	B	1
Bierweg v. Ichtershäuser Straße bis Am Obertunk	B	1
Dammweg	B	1
Eichfelder Weg v. Schillerstraße bis Auf der Setze	B	1
Emil-Paßburg-Straße (Gewerbegeb. Rudisle- ben)	B	1
Erfurter Straße v. Bahnhofstraße bis Ritterstraße (L 3004)	A	1
Erfurter Straße v. Holzmarkt bis Ritterstraße	C	3
Ernst-Minner-Straße (Gewerbegeb. Rudisle- ben)	B	1
Friedrichstraße	B	1
Gehrener Straße bis Ortseingangsschild (Landesstraße 1047)	A	1
Gerhard-Höltje-Straße	B	1
Goethestraße v. Eichfelder Weg bis Ohrdrufer Straße	B	1
Gothaer Straße v. Ohrdrufer Straße bis Bertolt-Brecht-Straße	B	1
Hainfeld v. Am Rößchen bis Angelhäuser Straße einschließlich Buswendeschleife	B	1
Hammerecke	B	1
Hauptstraße (Rudisleben)	A	1
Hohe Bleiche	B	1

Holzmarkt	C	3
Ichtershäuser Straße bis Ortseingangsschild (L 3004)	A	1
Ilmenauer Straße	B	1
Jonastal bis Weintrete	A	1
Karl–Liebknecht–Straße v. Am Kesselbrunn bis Kasseler Straße	B	1
Kasseler Straße v. Karl–Liebknecht–Straße bis Bärwinkelstraße	B	1
Längwitzer Mauer	B	1
Längwitzer Straße v. Lindenallee bis Gehrener Straße (Landesstraße 1048)	A	1
Ledermarkt	C	3
Ledermarktgasse	C	3
Lindenallee Einschließlich Straßenführung Kreisverkehr (L 3004)	A	1
Markt (Straßenführung, nicht Marktplatz)	C	3
Marktstraße	C	3
Marlittstraße	B	1
Mühlweg v. Hammerecke bis Bierweg	B	1
Neideckstraße v. Schloßplatz bis Längwitzer Straße (L 3004)	A	1
Obere Weiße	B	1
Ohrdrufer Straße v. Auf der Setze bis Ortseingangsschild (L 1045)	A	1
Ortsdurchfahrt Dosdorf (L 3004)	A	1
Pfortenstraße	B	1
Plauesche Straße bis Ortseingangsschild (L 3004)	A	1
Prof.–Frosch–Straße	B	1
Prof. – Hugo – Jung - Straße	B	1
Quenselstraße	B	1
Rankestraße	C	3
Rathausvorplatz	C	3
Rehestädter Weg v. Ichtershäuser Straße bis Am Riesenlöffel	B	1
Ried	C	3
Riedmauer	B	1
Ritterstraße und Schloßplatz (L 3004)	A	1
Robert-Bosch-Straße bis Gemarkungsgrenze Ichtershausen (alt: Wolff-Knippenberg-Str.)	B	1
Saalfelder Straße	B	1
Schillerstraße	B	1
Schloßstraße	B	1
Schönbrunnstraße	B	1
Stadtilmer Straße		

bis Ortseingangsschild (Landesstraße 1048)	A	1
Siedlung Nr. 1-4 (Gewerbegeb. Rudisleben)	B	1
Thomas–Mann–Straße v. Am Bahnhof bis Kasseler Straße	B	1
Töpfengasse	B	1
Thöreuer Straße v. Ichtershäuser Straße bis Ortseingangsschild	B	1
Turnvater–Jahn–Straße	B	1
Untere Marktstraße	C	3
Vor dem Riedtor bis zum Kreisverkehr	B	1
Wachsenburgallee (Landesstraße 1045)	A	1
Wollmarkt v. Neideckstraße bis Hammerecke	B	1
Zimmerstraße v. Haus Nr. 1 - 15	C	3

Soweit die Stadt Arnstadt zur Reinigung der in Absatz 1 genannten Straßen verpflichtet ist, handelt es sich bei der Straßenreinigung um eine öffentliche Einrichtung, in deren Rahmen die Stadt hoheitlich tätig wird.

- (2) Die Eigentümer und sonstigen zur Straßenreinigung verpflichteten Nutzer der durch die in Absatz 1 genannten Straßen/Straßenabschnitte erschlossenen Grundstücke haben das Recht und die Pflicht, sich ausschließlich der öffentlichen Straßenreinigung durch die Stadt zu bedienen (Anschluss- und Benutzungszwang).
Im übrigen wird die Straßenreinigungspflicht nach genauer Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen dieser Satzung auf diejenige natürliche oder juristische Person übertragen, die die rechtliche Verfügungsmacht und/oder die tatsächliche Sachherrschaft über ein durch eine oder mehrere öffentliche Straßen erschlossenes, bebautes oder unbebautes Grundstück innehat.
- (3) Die nach Rechtsvorschriften außerhalb des Thüringer Straßengesetzes sowie dieser Satzung bestehende Verpflichtung eines Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen einer öffentlichen Straße unverzüglich zu beseitigen, befreit die nach dieser Satzung zur Straßenreinigung Verpflichteten nicht von ihrer Reinigungspflicht.
- (4) Die Regelung der Straßenreinigung im Sinne des § 49 Absatz 3 und 4 des Thüringer Straßengesetzes (Winterdienstpflicht) bleibt einer gesonderten Satzung der Stadt Arnstadt vorbehalten.

§ 3 Definitionen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind alle Straßen, Wege und Plätze (Straßen), welche dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch der Stadt Arnstadt – jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Als wirtschaftliche Einheit in diesem Sinne ist jede selbständig baulich oder gewerblich nutzbare Fläche anzusehen, die einer bestimmten natürlichen oder juristischen

Person bzw. einer bestimmten Mehrheit von natürlichen oder juristischen Personen einheitlich zuzuordnen ist. Liegen mehrere Grundstücke hintereinander im Verhältnis zu ein und derselben öffentlichen Erschließungsstraße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit.

Hinterliegergrundstücke sind ausschließlich solche, die keine gemeinsame Grenze mit einer öffentlichen Straße haben, sondern hinter dem an die Erschließungsstraße angrenzenden Grundstück liegen und nur über Fußwege oder nichtöffentliche Straßen erschlossen werden.

Hintereinander im Verhältnis zur Erschließungsstraße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit mindestens der Hälfte ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen.

- (3) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn ein Zugang oder eine Zufahrt von einer öffentlichen Straße aus direkt oder – bei Hinterliegergrundstücken – über Fußwege oder nichtöffentlichen Straßen möglich ist.
- (4) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind zum einen für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmte und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzte Teile einer öffentlichen Straße ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der öffentlichen Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, dem Fußgängerverkehr vorbehaltene Seitenstreifen) sowie zum anderen räumlich von der Fahrbahn abgetrennte, selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 der Straßenverkehrsordnung) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 der Straßenverkehrsordnung) Gehwege im Sinne des Satzes 1 nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der straßenseitigen Grenze der Anliegergrundstücke; Anliegergrundstücke sind solche, die eine gemeinsame Grenze mit einem Straßengrundstück haben.
- (5) Schrammborde, d. h. Sicherheitsstreifen am äußeren Rand einer Fahrbahn bis zu einer Breite von 0,50 m, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.
- (6) Überwege sind als solche besonders gekennzeichnete, der Querung einer Fahrbahn durch den Fußgängerverkehr dienende Verkehrsanlagen sowie alle an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der jeweiligen Gehwege vorhandenen Fahrbahnbereiche, welche die kürzeste Verbindung zwischen zwei auf verschiedenen Straßenseiten befindlichen Gehwegen darstellen.

§ 4

Reinigungsgegenstand

- (1) Gegenstand der Reinigungspflicht im Falle der in § 2 Absatz 1 dieser Satzung aufgelisteten Straßen/Straßenabschnitte sind folgende Straßenteile/-bestandteile: Fahrbahnen, Überwege, Straßenrinnen sowie Einflußöffnungen der Straßenkanäle.
Eventuell vorhandene Gehwege der in § 2 Absatz 1 aufgeführten Straßen/Straßenabschnitte sind nicht von der Stadt, sondern durch die unter § 5 genannten Personen zu reinigen.
- (2) Gegenstand der Reinigungspflicht im Falle der in § 2 Absatz 1 dieser Satzung nicht aufgeführten Straßen/Straßenabschnitte sind die Gehwege, Fahrbahnen,

Schrammborde, Straßenrinnen und Einflußöffnungen der Straßenkanäle, Böschungen, Stützmauern und vergleichbaren straßenbegleitenden Bauten.

- (3) Die zu reinigende Straßenfläche erstreckt sich in der Länge der jeweiligen Grundstücksfront von der straßenseitigen Grenze eines Anliegergrundstückes bis zur Mitte der jeweiligen Fahrbahn. Bei Eckgrundstücken erweitert sich die gemäß Satz 1 zu berechnende Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Fahrbahnmittle. Hat eine öffentliche Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen o. ä. Einrichtungen von den weiteren Fahrbahnen getrennte Fahrbahn, so hat der Reinigungspflichtige die seinem Grundstück zugekehrte Fahrbahn in ihrer gesamten Breite zu reinigen.

§ 5

Zur Reinigung verpflichtete Personen

- (1) Zur Reinigung der unter § 4 Absatz 1 Satz 2 sowie Absatz 2 aufgeführten Straßenteile/-bestandteile sind in folgender Reihenfolge verpflichtet:
- a) der Alleineigentümer oder - jeder für sich - die Miteigentümer eines Grundstückes,
 - b) der oder - jeder für sich - die Erbbauberechtigten an einem Grundstück,
 - c) der unmittelbare Besitzer,
 - d) der mittelbare Besitzer.
- (2) Soweit mehrere gleichrangige Reinigungspflichtige vorhanden sind, haben diese durch eine Vereinbarung untereinander dafür Sorge zu tragen, daß eine ordnungsgemäße und effektive Straßenreinigung stets gewährleistet ist; bei Eintritt eines Schadens, der auf der Verletzung dieser Abstimmungspflicht oder auf einer aus sonstigen Gründen nicht erfolgten oder mangelhaften Straßenreinigung beruht, haften die Verpflichteten als Gesamtschuldner.
- (3) Die nach Absatz 1 zur Straßenreinigung verpflichteten Personen, welche ein Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen, haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, daß die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß und effektiv von einem Dritten erfüllt werden. Auf Verlangen der Stadt sind Name und Anschrift des reinigungspflichtigen Dritten umgehend mitzuteilen; im übrigen gilt Absatz 2, 2. Halbsatz entsprechend.
- (4) Die zur Straßenreinigung verpflichteten Personen von Grundstücken, die zu einer Straßenreinigungseinheit im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 3 dieser Satzung gehören, sind abwechselnd reinigungspflichtig, wobei die Reihenfolge durch die Reinigungspflichtigen festzulegen ist; Absatz 2, 2. Halbsatz gilt entsprechend.

§ 6

Verschmutzung durch Abwässer/Abfälle

Den öffentlichen Straßen, insbesondere auch den Straßenrinnen, Straßengräben und Straßenkanälen, dürfen keine Haus-, Fäkal- oder gewerblichen Abwässer bzw. Abfälle zugeleitet werden. Desgleichen ist das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen die Straßendecke angreifenden oder übel riechenden Flüssigkeiten sowie von

Chemikalien, Ölen und Fetten mit den oben genannten Auswirkungen auf öffentliche Straßen untersagt.

§ 7

Umfang und Art der Straßenreinigung

- (1) Die Reinigung der Straßen umfaßt auch die Säuberung der Straßen von Fremdkörpern, die diese verunreinigen oder in Zusammenhang mit weiteren Umständen eine Verunreinigung verursachen können.
- (2) Die Reinigungspflicht umfaßt auch die Beseitigung von Wildkräutern, Laub und Ästen.
- (3) Pflanzenschutzmittel zur Beseitigung von Wildkräutern dürfen nicht angewendet werden, wenn damit gerechnet werden muß, daß ihre Anwendung im Einzelfall schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder auf das Grundwasser oder sonstige erhebliche schädliche Auswirkungen auf geschützte Interessen, insbesondere auf den Naturhaushalt hat.
- (4) Einer abzusehenden, Dritte belästigenden Staubentwicklung im Zusammenhang mit der Straßenreinigung ist durch vorheriges Besprengen der zu reinigenden Bereiche mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht im Einzelfall besondere Umstände entgegenstehen.
- (5) Bei der Straßenreinigung sind ausschließlich Geräte und Hilfsmittel zu verwenden, welche die Straßenoberfläche in ihrer Substanz nicht schädigen. Gleichfalls untersagt ist das Ausbringen von Reinigungsmitteln, die geeignet sind, den menschlichen oder tierischen Körper oder die Umwelt zu schädigen.
- (6) Der Straßenkehrriech ist unverzüglich auf Kosten des Reinigungspflichtigen zu beseitigen. Der Kehrriech darf weder Nachbargrundstücken noch Straßensinkkästen, sonstigen Straßenentwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich aufgestellten Behältern (Papierkörbe, Glas- und Papiersammelcontainer) oder sonstigen öffentlichen, nicht der Abfallbeseitigung und -deponierung dienenden Anlagen zugeführt werden.

§ 8

Reinigungsturnus, Reinigungszeiten

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (z. B. plötzliche, den normalen Rahmen übersteigende Straßenverschmutzung) eine sofortige Straßenreinigung notwendig machen, sind öffentliche Straßen durch die gemäß § 5 dieser Satzung Verpflichteten einmal wöchentlich spätestens am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar
 - a) in der Zeit vom 01. April bis 30. September eines Jahres bis spätestens um 18.00 Uhr und
 - b) in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März eines Jahres bis spätestens 16.00 Uhr zu reinigen.

- (2) Die Straßenreinigungspflicht eines Verursachers gemäß § 17 Absatz 1 des Thüringer Straßengesetzes bleibt unberührt.
- (3) Turnus und Zeiten der von der Stadt betriebenen Straßenreinigung bleiben einer gesonderten Regelung in einem Straßenreinigungsvertrag vorbehalten; hinsichtlich des Reinigungsturnus muß die vertragliche Regelung dem § 2 Absatz 1 dieser Satzung entsprechen.
- (4) Die Stadt führt auf öffentlichen Straßen im Stadtgebiet jeweils im Frühjahr und Herbst eines Jahres eine Sonderreinigung durch.

§ 9

Freihalten der Vorrichtungen für die Straßenentwässerung und für die Brandbekämpfung

Oberirdische, der Straßenentwässerung oder Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen im Bereich einer öffentlichen Straße müssen jederzeit von allem Unrat und sonstigen wasserabflußstörenden Gegenständen freigehalten werden.

§ 10

Befreiung

- (1) Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung öffentlicher Straßen können auf Antrag eines Verpflichteten diesem nur dann erteilt werden, wenn unter besonderer Berücksichtigung des Gemeinwohls die Straßenreinigung dem Reinigungspflichtigen nach Abwägung aller Umstände nicht zugemutet werden kann.
- (2) Die Befreiung kann jederzeit widerruflich, befristet, bedingt und/oder unter Erteilung von Auflagen ausgesprochen werden.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Verstöße gegen die in Absatz 2 genannten Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 Absatz 1 in Verbindung mit § 20 Absatz 2 Ziffer 2 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Neubeschneidung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden. Im übrigen gilt das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, Seite 602). Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stadt Arnstadt.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 6 der Satzung den öffentlichen Straßen, Straßenrinnen, Straßengräben sowie Straßenkanälen Abwässer oder einen bzw. mehrere der dort weiterhin genannten Stoffe zuleitet,
 - b) entgegen § 7 der Satzung die Reinigung der öffentlichen Straßen nicht, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß vornimmt,

- c) entgegen § 8 der Satzung den Reinigungssturnus und/oder die Reinigungszeiten nicht beachtet,
- d) entgegen § 9 der Satzung die Vorrichtungen für die Straßenentwässerung bzw. Brandbekämpfung nicht freihält.

§ 12 Verwaltungszwang

Die Vollstreckung der auf der Grundlage dieser Satzung ergangenen Verwaltungsakte erfolgt nach den Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) vom 27. September 1994 (GVBl. Seite 1053) in seiner jeweils aktuellen Fassung mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Reinigungspflichtigen oder mittels Festsetzung eines Zwangsgeldes gegen den Reinigungspflichtigen. Das Zwangsgeld kann wiederholt festgesetzt werden.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Arnstadt über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 28. Januar 1995 außer Kraft.

Arnstadt, den 16.01.2004
Stadt Arnstadt

- Dienstsiegel -

Hans-Christian Köllmer
Bürgermeister